

Merkblatt für die Berechnung des Elternbeitrags bei fehlenden aktuellen Steuerfaktoren

Rechtliche Grundlage für die Berechnung der Elterntarife ist die [Tarifordnung](#) Kinderbetreuung.

Sind keine aktuellen Steuerfaktoren vorhanden (nicht älter als zwei Jahre) oder bei einer wesentlichen Änderung Ihrer finanziellen Situation oder Ihrer Familienverhältnisse ist es notwendig, dass Sie Auskunft über Ihre finanzielle Situation geben, damit die Abteilung Gesellschaft der Stadt Baden Ihren subventionierten Elterntarif berechnen kann.

Welche Dokumente werden benötigt?

Falls keine aktuellen Steuerfaktoren vorhanden sind oder Sie eine Neuberechnung des Tarifs beantragen möchten, reichen Sie folgende Dokumente ein:

- Subventionsantrag
- Lohnausweis/e (Einzelperson, Ehemann + Ehefrau, Konkubinatspartner/in leibliche Eltern, Konkubinatspartner/in falls seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt lebend), falls nicht vorhanden: Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen oder RAV-Beiträge und weitere Einkünfte)
- Trennungsvereinbarung oder Scheidungsurteil (Information über Alimentenzahlungen)
- Nachweis über weitere Einkünfte (Renten, Stipendien, etc.)
- Nachweis Beiträge an die 3. Säule a
- Nachweis Betreuungskosten für Kinder
- Angabe über Ihr Arbeitspensum
- Nachweis Weiterbildungs- und Umschulungskosten
- Nachweis über Vermögen
- Bei unverheirateten: Angabe darüber, welcher Elternteil die Kinderabzüge bei den Steuern geltend macht

Wie gehen Sie bei Änderungen Ihrer finanziellen oder familiären Situation vor?

Eine Neuberechnung des Tarifs erfolgt in der Regel jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben. Der neue Tarif gilt jeweils ab dem 1. des Folgemonats, nachdem Sie Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben.

Sie sind verpflichtet, der zuständigen Stelle zu melden, wenn das steuerbare Einkommen und/oder das steuerbare Vermögen während einer Dauer von mindestens sechs Monaten um mehr als 25 % zu- oder abnimmt (Tarifordnung Kinderbetreuung).

Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und Vermögen wie bei der Steuerveranlagung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden (Tarifordnung Kinderbetreuung).

Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Beiträge Dritter zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der zuständigen Stelle vorenthalten, wird die Differenz rückwirkend bis zum Zeitpunkt, ab dem höhere Beiträge hätten bezahlt werden müssen, eingefordert (Tarifordnung Kinderbetreuung).

Bitte beachten Sie: Reichen Sie keine oder unvollständige Unterlagen ein, wird der Maximaltarif verrechnet.

Bei allfälligen Fragen geben wir gerne Auskunft.

Stadt Baden, Gesellschaft, Frühe Kindheit und Familie, Mellingerstrasse 19, 5401 Baden, 056 200 87 00